

Bekanntmachung

Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen im Gemeindebereich Vettweiß

Gemäß der Friedhofssatzung der Gemeinde Vettweiß werden Reihengrabstätten für die Dauer der Ruhezeit (30 Jahre) zugeteilt und sind nach Ablauf der Ruhezeit einzuebnen. Für Wahlgrabstätten wird auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen, welches nach Ablauf auf Antrag verlängert werden kann. Wird das Nutzungsrecht nicht verlängert, sind auch diese Grabstätten einzuebnen.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Ruhezeiten und Nutzungsrechte der nachstehend aufgeführten Grabstätten sind abgelaufen oder laufen in Kürze ab. Da die Nutzungsberechtigten nicht bekannt sind, erfolgt die Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung. Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, sich bei der

Friedhofsverwaltung der Gemeinde Vettweiß
Gereonstraße 14
52391 Vettweiß
Telefon: 02424/209-103 und 104
Email: friedhof@vettweiss.de

innerhalb von zwei Monaten nach Erscheinen dieser Bekanntmachung zu melden. Anderenfalls werden die Grabstätten durch die Friedhofsverwaltung abgeräumt und eingeebnet.

Friedhof Vettweiß

Grabfeld A, Nrn. 247, 248 - Doppelwahlgrabstätte Welsch

Friedhof Ginnick

Grabfeld NT, Nrn. 24, 25 - Doppelwahlgrabstätte Tollmann

Friedhof Soller

Grabfeld A, Nrn. 15, 16 - Doppelwahlgrabstätte Velden

Friedhof Gladbach

Grabfeld C, Nr. 52 - Einzelwahlgrab – kein ruhender Verstorbener

Vettweiß, den 20.02.2019



(Kunth)

Bürgermeister